

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1971

Nummer 88

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22307 22306	29. 3. 1971	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Förderung der Studenten der Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	1252
2313	18. 6. 1971	RdErl. d. Innenministers Städtebauförderung; Zweckgebundene Landeszuweisungen zur Förderung der Errichtung von Parkhäusern, Tiefgaragen und Parkplätzen als kommunale Gemeinschaftseinrichtungen	1261

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht in Münster	1261
	Personalveränderungen	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1261
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Verhandlungspunkte und Beschlüsse	
	20. Plenarsitzung am 15. Juni 1971	1263
	21. Plenarsitzung am 16. Juni 1971	1264

I.22307
22306**Förderung
der Studenten der Höheren Fachschulen
im Lande Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 29. 3. 1971 — I B 6 44—34/0/1/1 Nr. 0530/71

Die Förderungsrichtlinien sind neu gefaßt worden. Sie werden hiermit bekanntgegeben.

Die Vordrucke nach den Anlagen 1 und 4 können bei der Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V., 53 Bonn, Nassestraße 11, angefordert werden; die alten Vordrucke können verbraucht werden.

**Richtlinien
für die Förderung der Studenten
der Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen
vom 29. März 1971****1 Allgemeines****1.1 Zweck**

Für die Förderung der Studenten der Höheren Fachschulen stellt das Land Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung. Sie sollen geeigneten Studenten, die einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, eine abgeschlossene Ausbildung an einer Höheren Fachschule ermöglichen. Die Förderung wird zum Teil als Stipendium, zum Teil als zinsloses Darlehn gewährt. Durch die Darlehnsaufnahme soll sich der förderungswürdige Student in zumutbaren Grenzen an den Kosten und dem Risiko seines Studiums beteiligen.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

1.2 Personenkreis

1.21 Nach Maßgabe dieser Richtlinien können gefördert werden:

- a) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,
- b) Ausländer, die nicht zu dem Personenkreis der jeweils geltenden Richtlinien für die Zulassung und Förderung von Bewerbern aus Entwicklungsländern zum Studium an den Ingenieurschulen im Lande Nordrhein-Westfalen gehören,
- c) Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

1.22 Die Eignungsvoraussetzungen sind in 2 bestimmt.

1.23 Die Bedürftigkeitsvoraussetzungen sind in 3 bestimmt.

1.3 Umfang und Form der Förderung**1.31 Förderungsmeßbetrag**

1.311 Dem Studenten sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 400,— DM im Monat zur Verfügung stehen (Förderungsmeßbetrag).

1.312 Für Studenten, die während der Studienzeit bei ihren Eltern wohnen, ist der Förderungsmeßbetrag um 80,— DM im Monat herabzusetzen, wenn sich der Wohnsitz der Eltern am Hochschulort (politische Gemeinde), um 50,— DM, wenn er sich außerhalb des Hochschulortes befindet. Das gleiche gilt für Studenten, die während der Studienzeit bei ihren Stiefeltern wohnen, sofern diese für ihre studierenden Stiefkinder Kindergeld, steuerfreie Beträge oder sonstige verzichtbare Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Wenn das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten oder der Stiefeltern um mindestens den vorstehend genannten Kürzungsbetrag unter den Freibeträgen nach 3.22 bleibt, entfällt die Kürzung.

1.32 Förderungsbetrag

Der Förderungsbetrag wird nach 3 berechnet.

Der Förderungsbetrag wird im ersten Studienjahr als Stipendium gewährt.

Vom Beginn des zweiten Studienjahres an gilt ein Anteil von 40 v.H. des Förderungsbetrages als Darlehen, bis der Darlehnsanteil die Höhe von 2 500,— DM erreicht hat; die nach früheren Förderungsrichtlinien gewährten Darlehen sind anzurechnen. Der Darlehnsanteil wird um den 1 500,— DM übersteigenden Betrag gekürzt, wenn der Geförderte die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat oder wenn er nicht zu vertreten hat, daß er diese Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden hat. Aus dieser Berechnung ergibt sich das Darlehen, das der Student zurückzahlen hat. Darüber hinaus hat der Student einen Bearbeitungsunkostenbeitrag in Höhe von 3 v.H. dieser Darlehenssumme zu zahlen.

1.33 Schuldsomme

Das Darlehen und der Bearbeitungsunkostenbeitrag stellen die Schuldsomme dar, die der Student nach Beendigung des Studiums zu tilgen hat.

1.34 Förderungszeitraum

Die Förderung wird während des Studiums einschließlich der Semesterferien gewährt. Sie endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Student die staatliche Abschlußprüfung abgelegt hat.

1.4 Wegfall der Förderung**1.41 Entziehung**

Die gesamte Förderung wird rückwirkend entzogen, wenn der Student schuldhaft falsche Angaben gemacht, für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschwiegen oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise für einen anderen als den unter 1.1 genannten Zweck verwendet hat. Der erhaltene Gesamtbetrag ist mit der Entziehung zur sofortigen Zahlung fällig und an die Kasse abzuführen, die den letzten Förderungsbetrag ausgezahlt hat.

Das gleiche gilt, wenn der Student im ersten Studienhalbjahr das Studium ohne triftigen Grund abbricht.

1.42 Einstellung

Die Förderung wird eingestellt

- a) mit Beginn des Studienhalbjahres, für das die Eignung des Studenten gemäß 2 nicht mehr gegeben ist,
- b) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Bedürftigkeit gemäß 3 entfallen ist,
- c) mit dem Zeitpunkt, in dem der Student das Studium abbricht oder vom Studium ausgeschlossen ist,
- d) mit Ablauf des Kalendermonats, wenn der Student das Studium länger als vier Wochen unterbrochen hat, für die Dauer der weiteren Unterbrechung,
- e) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Student vom Studium beurlaubt worden ist, für die Dauer der weiteren Beurlaubung.

2 Eignungsvoraussetzungen

2.1 Wer als Student zum Studium zugelassen ist, gilt für die Förderung während des ersten Studienjahres als geeignet, es sei denn, daß die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium in der gewählten Fachrichtung nach Überzeugung des Förderungsausschusses nicht gegeben sind. Vor einer Ablehnung ist der Antragsteller zu hören.

2.2 Für die Aufnahme in die Förderung vom zweiten Studienjahr an ist der Student geeignet, dessen Leistungen befriedigen.

Die Leistungen des Studenten befriedigen, wenn der Durchschnitt der Noten von vier Einzelleistungen in vier Pflicht- oder Wahlpflichtfächern im unmittelbar vorausgegangenen Studienjahr den Wert 3,3 erreicht. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Student bis zum Notendurchschnitt 3,5 gefördert werden.

Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

Die nach Absatz 2 festgestellte Eignung gilt in der Regel für die Dauer des weiteren Studiums. Die Eignung ist jedoch neu zu prüfen, wenn sich offensichtliche Zweifel daran ergeben, daß der Student das Studium mit Erfolg abschließen wird.

3 Bedürftigkeitsvoraussetzungen

Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Student, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe seiner Unterhaltsverpflichteten die Kosten seines Studiums aufzubringen vermag.

Ein Student kann gefördert werden, soweit ihm Mittel in Höhe des Förderungsmeßbetrages nicht zur Verfügung stehen.

Die auf den Förderungsmeßbetrag anzurechnenden Beträge ergeben sich aus den Abschnitten 3.1 bis 3.4. Die Förderungsbeträge sind auf volle DM aufzurunden. Förderungsbeträge von weniger als 10,— DM im Monat werden nicht bewilligt.

3.1 Anrechnung eigener Leistungen des Studenten

3.11 Alle Einkünfte sowie alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden Einnahmen des in der Regel zwölfmonatigen Bewilligungszeitraumes werden auf die Förderung angerechnet, soweit sie insgesamt den Betrag von 1 500,— DM im Bewilligungszeitraum übersteigen. Ist der Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, so vermindert sich der Betrag von 1 500,— DM entsprechend um 125,— DM je vollen Kalendermonat. Zu den Einkünften gehören auch die Renten (z. B. Waisenrenten) aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Dienst- und Versorgungsbezüge (z. B. Waisengeld) nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

3.12 In voller Höhe sind Ausbildungshilfen anzurechnen, die dem Studenten aus öffentlichen Mitteln oder von Stellen gewährt werden, die hierfür öffentliche Mittel erhalten.

3.13 Leistungen, die dem Studenten aufgrund eines Gesetzes für seine Ausbildung gewährt werden, z. B. Ausbildungshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz oder Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz, sind in voller Höhe anzurechnen. Der Student, der zu dem begünstigten Personenkreis gehört, ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen Amt zu stellen. Solange solche Leistungen nicht bewilligt sind, kann die Förderung nach diesen Richtlinien vorschußweise gewährt werden.

Vorstehendes gilt nicht für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG); die Förderung darf auch nicht deshalb versagt werden, weil Ausbildungshilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehen sind (§ 2 Abs. 2 BSHG).

Vorstehendes gilt ebenfalls nicht für Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, soweit sie gegenüber den Leistungen dieser Richtlinien nachrangig sind.

Die einem geförderten Studenten auf Grund der Bestimmungen des Schulfinanzgesetzes gewährte Fahrkostenerstattung wird bis zu einem Höchstbetrag von 20,— DM monatlich, bei Studenten, die außerhalb des Studienortes bei ihren Eltern wohnen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,— DM monatlich auf die Studienförderung angerechnet. Die Förderung wird insoweit unter Vorbehalt bewilligt, sofern die Höhe der Fahrkostenerstattung im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht feststeht.

3.14 Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Leistung, z. B. durch Heranziehung verwertbaren Vermögens, zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.

Außergewöhnliche Belastungen können z. B. angenommen werden bei Waisen oder bei verheirateten Studenten mit Kindern, deren Ehefrau beruflich

nicht tätig sein kann. Als außergewöhnliche Belastungen sind auch Krankenversicherungs- und Lebensversicherungsbeiträge, die der Student selbst aufzubringen hat, anzuerkennen, sofern die entsprechenden Versicherungen vor Beginn des Studiums bestanden haben. Dasselbe gilt für Beiträge zu einer während des Studiums abgeschlossenen Krankenversicherung, wenn der Student keinen Anspruch auf Familienhilfe nach § 205 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat.

3.2 Zumutbare Leistungen der Unterhaltsverpflichteten

3.21 Bei den Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608, 1615 a und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs unterstellt (zumutbare Leistung), wenn ihr für die Förderung maßgebliches Jahreseinkommen die nachstehenden Jahresfreibeträge übersteigt.

Das gilt auch für Stiefeltern, die für ihre Stiefkinder Kindergeld, steuerfreie Beträge oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Erhalten Stiefeltern für ihre Stiefkinder unverzichtbare Vergünstigungen, ohne daneben verzichtbare Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, wird das Einkommen der Stiefeltern nicht berücksichtigt. Der Förderungsmeßbetrag wird jedoch um den Betrag der erhaltenen unverzichtbaren Vergünstigungen gekürzt. Die Dauer und das Ausmaß des Beitrages der Unterhaltsverpflichteten sowie der Stiefeltern richten sich nicht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Unterhaltspflicht; ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten, ist unerheblich. Statt vom Jahreseinkommen und von den Jahresfreibeträgen kann bei der Berechnung des Förderungsbetrages vom Monatseinkommen und von Monatsfreibeträgen ausgegangen werden, wenn diese Berechnung für den Antragsteller günstiger ist.

Ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs ist nicht zu unterstellen, wenn

1. der Student bereits eine angemessene abgeschlossene Berufsausbildung erhalten hat,
2. nach den Umständen anzunehmen ist, daß eine weitere Ausbildung ursprünglich nicht vorgesehen war und
3. die Unterhaltsverpflichteten für den Studenten weder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz noch steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Eine Berufsausbildung ist als angemessen anzusehen, wenn die mit ihr verbundenen Kosten, gemessen an der finanziellen Leistungskraft der Unterhaltsverpflichteten, eine erhebliche Belastung darstellen.

Es ist unbeachtlich, ob der Student ledig oder verheiratet ist, ob er bei seinen Eltern wohnt oder einen eigenen Haushalt führt.

In Härtefällen kann der Förderungsausschuß zugunsten des Studenten entscheiden. Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

3.22 Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge:

1. Für die Eltern des Studenten 10 200,— DM.
Haben beide Elternteile ein Arbeitseinkommen, erhöht sich der Freibetrag um das Einkommen des zweiten Elternteiles, jedoch nur bis zu einer Grenze von 1 560,— DM.
Sind die Eltern des Antragstellers geschieden, so erhält
 - a) ein wiederverheirateter Vater den Freibetrag von 10 200,— DM, wenn die Stiefmutter überhaupt kein eigenes Einkommen hat;

- b) ein wiederverheirateter Vater den Freibetrag von 6 600 DM, wenn die Stiefmutter ein Einkommen von mehr als 6 600,— DM hat;
- c) eine wiederverheiratete Mutter den Freibetrag von 10 200,— DM, wenn der Stiefvater überhaupt kein eigenes Einkommen hat;
- d) eine wiederverheiratete Mutter den Freibetrag von 6 600,— DM, wenn der Stiefvater ein Einkommen von mehr als 6 600,— DM hat;
- e) ein wiederverheirateter Vater oder eine wiederverheiratete Mutter den Freibetrag von 11 760,— DM abzüglich des Arbeitseinkommens der Stiefmutter oder des Stiefvaters, mindestens aber den Freibetrag von 6 600,— DM, wenn die Stiefmutter oder der Stiefvater ein Arbeitseinkommen unter 6 600,— DM hat.
2. Für den alleinstehenden Unterhaltsverpflichteten bzw. den Ehegatten des Studenten 6 600,— DM.
3. Für jedes unversorgte Kind des Unterhaltsverpflichteten, nicht eingerechnet die Kinder, die an Hochschulen und Schulen studieren, an denen eine diesen Richtlinien entsprechende Förderung eingeführt ist, 3 240,— DM.

Der Freibetrag der Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist um dessen Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, darf jedoch auf Verlangen des Antragstellers nicht niedriger angesetzt werden als die Leistung, die den Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe zugemutet worden ist.

Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Leistung, z. B. durch die Heranziehung verwertbaren Vermögens, zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.

3.23 Die zumutbare Leistung wird wie folgt ermittelt:

Die einzelnen für die Förderung maßgeblichen Einkommen der Unterhaltsverpflichteten sind jeweils um die einzelnen entsprechenden Jahresfreibeträge zu mindern; es ist nicht zulässig, die Einkommen einerseits und die Jahresfreibeträge andererseits zusammenzuzählen.

50 v. H. der Summe der Differenzbeträge sind als zumutbare Leistung der Unterhaltsverpflichteten (anrechenbares Einkommen) auf den Förderungsbetrag ihrer Kinder, die an Hochschulen oder Schulen studieren, an denen eine diesen Richtlinien entsprechende Förderung eingeführt ist, zu gleichen Teilen anzurechnen. Weist der Antragsteller nach, daß eines seiner Geschwister, das an einer der genannten Ausbildungsstätten studiert, keine Förderung erhält, ist dieses Kind bei der Aufteilung der zumutbaren Leistung der Unterhaltsverpflichteten nicht zu berücksichtigen, sondern als unversorgtes Kind im Sinne von 3.22 zu behandeln, wenn diese Regelung für den Antragsteller günstiger ist.

3.3 Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Einkommens.

3.31 Einkommensteuerfeststellung

Für die Berechnung des für die Förderung maßgeblichen Einkommens ist vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes auszugehen. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft,

Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn; die mit den Einkünften verbundenen Aufwendungen (Betriebsausgaben und Werbungskosten) sind also bereits abgezogen. Einkünfte sind bei nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten; als Werbungskosten sind mindestens die im Einkommensteuergesetz für die einzelnen Einkommensarten festgesetzten Pauschalbeträge, soweit sie nicht die Einnahmen aus der einzelnen Einkommensart übersteigen, anzuerkennen.

3.32 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten

Maßgebend für die Einkommensfeststellung sind

- a) die Einkommensverhältnisse des vorletzten Jahres vor Beginn des Jahres, auf das sich der Bewilligungszeitraum ganz oder überwiegend erstreckt;
- b) sofern sich das Einkommen des vorletzten Jahres noch nicht feststellen läßt, die glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse gemäß a); die Förderung wird unter Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Sobald sich das Einkommen des vorletzten Jahres feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden;
- c) auf Antrag die glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse des Jahres, in das der Bewilligungszeitraum ganz oder überwiegend fällt, wenn sich in diesem Zeitraum gegenüber der Einkommensermittlung nach Buchst. a) oder b) der Gesamtbetrag des anrechenbaren Einkommens der Unterhaltsverpflichteten um mindestens 1 200,— DM jährlich vermindert. Tritt eine entsprechende Einkommensminderung erst während des Bewilligungszeitraumes ein, so ist sie auf Antrag vom Beginn des auf den Änderungsantrag folgenden Monats zu berücksichtigen; maßgeblich ist in diesem Fall der voraussichtliche Betrag des Einkommens während eines vom Beginn des Monats der Änderung an zu rechnenden Jahres. Ergibt sich nachträglich, daß das in dem nach Satz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitraum tatsächlich erzielte Einkommen um mindestens 600,— DM vom glaubhaft gemachten Einkommen abweicht, so erfolgt eine Neuberechnung aufgrund des endgültig festgestellten Einkommens; die Bewilligung nach Satz 1 oder 2 steht unter diesem Vorbehalt.
- b) War der Antragsteller im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes noch nicht verheiratet, so ist vom Einkommen des Ehegatten in dem Kalenderjahr auszugehen, in dem die Eheschließung erfolgt; das kann im letzten Jahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes oder im Bewilligungszeitraum selbst der Fall sein.

3.33 Beträge, die zum Einkommen hinzuzurechnen sind

1. Zum Gesamtbetrag der Einkünfte sind hinzuzurechnen:

Die nach §§ 7 b, 7 c und 54 EStG, nach §§ 75 bis 79, 81, 82, 82 a, 82 c bis 82 f der Einkommensteuerrückführungsverordnung sowie nach § 14 des Berlinhilfegesetzes vom 19. August 1964 abgesetzten Beträge, soweit sie die nach § 7 des EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen. Außerdem sind der nach § 13 Abs. 3 EStG steuerfreie Betrag sowie die Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG hinzuzusetzen, soweit diese steuerfrei sind;

2. der steuerfreie Teil der Rente oder Pension sowie alle steuerlich nicht erfaßten Einnahmen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3.34 Beträge, die zum Einkommen nicht hinzuzurechnen sind

Ungeachtet der Bestimmungen über die Heranziehung des Vermögens gemäß 3.4 dieser Richtlinien bleiben einmalige Vermögensanfänge wie Erbschaften

und Schenkungen sowie die nachstehenden Leistungen unberücksichtigt:

1. Die Grundrente nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder ein entsprechender Betrag, wenn die Grundrente gemäß § 65 BVG ganz oder teilweise ruht,
2. ein Unterhaltsbeitrag nach § 14 des Bundesversorgungsgesetzes,
3. der Ersatz von Kosten nach § 15 und ferner die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes,
4. die Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz, soweit sie nicht wegen eines Schadens in der Ausbildung gewährt werden,
5. das Pflegegeld nach § 558 Abs. 3 und die Leistungen nach § 195 der Reichsversicherungsordnung,
6. Zulagen für Arbeitnehmer in Berlin gemäß § 28 des Berlinförderungsgesetzes 1970,
7. Stipendien des Senators für Wissenschaft und Kunst in Berlin an Studenten der Berliner Hochschulen, die ihren Studienplatz vorübergehend westdeutschen Studenten zur Verfügung stellen,
8. Geldwert der freien ärztlichen Behandlung usw. für Angehörige der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Nr. 4 Buchstabe d EStG, § 6 Nr. 3 Buchstabe d LStDV,
9. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG, § 4 Nr. 1 LStDV,
10. Reisekostenvergütung nach § 3 Nrn. 13 und 16 EStG, Nrn. 2 und 3 LStDV,
11. Umzugskostenvergütung nach § 3 Nrn. 13 und 16 EStG, § 4 Nrn. 2 und 3 LStDV,
12. Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG, § 4 Nr. 4 LStDV,
13. Geldwert der Dienstbekleidung, Einkleidungsbeihilfen, Beköstigungszuschüsse usw. bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes usw. nach § 3 Nr. 4 a—c EStG, § 6 Nr. 3 a—c LStDV,
14. Wert der unentgeltlichen Überlassung von Arbeitskleidung, Fehlgeldentschädigung und Werkzeuggeld nach den maßgeblichen Lohnsteuerrichtlinien,
15. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
16. vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer, soweit sie nach § 12 Abs. 1 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes steuerfrei und nicht vermögenswirksam angelegte Arbeitslohnanteile im Sinne von § 4 des Gesetzes sind.

3.35 Steuern, Krankenversicherung, Altersversorgung und außergewöhnliche Belastungen

Von dem nach 3.31 bis 3.34 errechneten Betrag sind abzusetzen:

Gezahlte Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer, Vermögenssteuer sowie die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung (nur Arbeitnehmeranteil) und entsprechende Beiträge für eine sonstige Altersversorgung (abzüglich etwaiger vom Arbeitgeber gezahlter Pflichtbeiträge) und Krankenversicherung. Außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 33 und 33 a Abs. 3 ff. EStG sowie Aufwendungen für Pakete nach Mitteldeutschland sind abzusetzen, wenn diese vom Finanzamt anerkannt worden sind (Arbeitnehmer) oder voraussichtlich anerkannt werden.

Sonstige Freibeträge nach dem Einkommensteuergesetz sind nicht abzusetzen.

3.4 Heranziehung des Vermögens des Studenten und seiner Unterhaltsverpflichteten ohne die Einkünfte gemäß 3.3.

3.41 Vermögensverwertung

Das Gesamtvermögen des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten ist, soweit es die in 3.43 festgesetzten Freibeträge übersteigt, zur Deckung des Förderungsmeßbetrages heranzuziehen. Gesamtvermögen ist das Rohvermögen abzüglich der Schulden und Lasten, soweit sie nicht bereits beim Betriebsvermögen berücksichtigt worden sind.

Zum Gesamtvermögen gehören:

- a) das Grundvermögen,
- b) das land- und forstwirtschaftliche Vermögen,
- c) das Betriebsvermögen,
- d) das gesamte übrige Vermögen mit Ausnahme von
 1. laufenden Versorgungsbezügen jeder Art,
 2. Nießbrauchrechten,
 3. Rechten auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen,
 4. Hausrat.

Vom Gesamtvermögen ausgenommen ist das zur Alterssicherung benötigte Vermögen in Höhe der Freibeträge gemäß 3.22.

3.42 Ermittlung des Vermögenswertes

Bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens ist auszugehen

- a) bei Grundvermögen vom fünffachen des derzeit noch maßgebenden Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935,
- b) bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen vom eineinhalbfachen des derzeit noch maßgebenden Einheitswertes auf der Grundlage der Wertverhältnisse vom 1. Januar 1935,
- c) bei Betriebsvermögen vom Einheitswert, bei Betriebsgrundstücken vom Einheitswert wie a),
- d) bei sonstigem Vermögen mit Ausnahme von Wertpapieren vom Zeitwert zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- e) bei Wertpapieren vom Kurswert zum Zeitpunkt der Antragstellung.

3.43 Freibeträge für Vermögen

Die nach 3.41 zu berücksichtigenden Vermögensfreibeträge betragen:

Je Elternteil	20 000,— DM
bei einem alleinstehenden Elternteil	30 000,— DM
für jedes unversorgte Kind (einschließlich des Antragstellers)	20 000,— DM
für den alleinstehenden Antragsteller	20 000,— DM
für den Ehegatten des Antragstellers	20 000,— DM

Bei sonstigem Vermögen [3.41 d)] werden Freibeträge (Freigrenzen) für Wirtschaftsgüter nach § 110 Abs 1 Nr. 2, 6 c, 8, 9, 11 und 12 des Bewertungsgesetzes nicht zusätzlich neben den oben angeführten allgemeinen Freibeträgen gewährt.

3.44 Vermögensanrechnung

Das zur Deckung des Förderungsmeßbetrages heranzuziehende Gesamtvermögen des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten ist gleichmäßig auf alle unversorgten Kinder einschließlich des Antragstellers aufzuteilen. Der danach auf den Antragsteller entfallende Betrag ist auf die einzelnen Monate des Förderungszeitraumes gemäß 1.34 umzulegen; der auf den Monat entfallende Betrag ist auf den Förderungsmeßbetrag anzurechnen.

Die Vermögensanrechnung gilt für die gesamte Studienzeit, soweit sich nicht wesentliche Veränderungen im Wert des Gesamtvermögens ergeben. Eine wesentliche Vermögensänderung liegt vor, wenn sich der Wert des Gesamtvermögens des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten seit der letzten Vermögensberechnung um mehr als 5 000,— DM verändert hat.

3.45 Härtefälle

Soweit bei der Anrechnung von Vermögen gemäß 3.41 bis 3.44 besondere Härten entstehen, kann der Förderungsausschuß zugunsten des Studenten anders entscheiden. Die Entscheidungsgründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

4 Verfahren

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.11 Zuständigkeit

4.111 An jeder Höheren Fachschule ist ein Förderungsausschuß zu bilden, der über die Gewährung oder Entziehung der Förderung entscheidet. Dieser Förderungsausschuß besteht aus:

dem Leiter der Höheren Fachschule oder seinem ständigen Vertreter als Vorsitzendem,
zwei vom Kollegium gewählten Dozenten und
zwei von den Studenten aus ihrer Mitte gewählten Studenten.

Für die dem Förderungsausschuß angehörenden Dozenten und Studenten kann je ein Vertreter gewählt werden.

Mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Förderungsausschusses kann der Verwaltungsleiter der Höheren Fachschule an den Sitzungen des Förderungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

4.112 Der Förderungsausschuß ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4.113 Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln.

4.12 Antragstellung

4.121 Die Förderung ist mit dem vorgesehenen Formblatt und den erforderlichen Unterlagen für jeweils ein Studienjahr zu beantragen. Der Antrag auf Aufnahme in die Förderung ist spätestens am 15. Tag, der Antrag auf Weiterförderung spätestens am 1. Tag des Studienhalbjahres über die Höhere Fachschule an den Förderungsausschuß zu richten. Die Versäumung der Antragsfrist hat zur Folge, daß die Förderung auf Grund des verspätet gestellten Antrages während des Bewilligungszeitraumes erst ab Beginn des nächsten Studienhalbjahres erfolgen kann, es sei denn, der Antragsteller hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.

4.122 Soweit für die Förderung die Eignung nach 2.2 zu prüfen ist, hat der Antragsteller in einer Anlage zu seinem Förderungsantrag die gemäß 2.2 Absatz 2 erforderlichen Einzelleistungen nach Fach, Art und Zeitpunkt sowie unter Angabe der Note aufzuführen.

4.123 Der Antragsteller hat eine Erklärung über seine und seiner Unterhaltspflichtigen wirtschaftliche Lage abzugeben, für deren Richtigkeit er die volle Verantwortung trägt. Er ist verpflichtet, alle zur Prüfung seiner Bedürftigkeit erforderlichen Angaben zu machen. Belege zum Nachweis der Richtigkeit sollen, soweit notwendig, unter Angabe einer Frist gefordert werden. Legt der Antragsteller geforderte Belege nicht rechtzeitig vor, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er nicht bedürftig ist. Wenn sich Veränderungen gegenüber dem im Antrag gemachten Angaben ergeben, hat der Student diese unverzüglich und unaufgefordert der Höheren Fachschule mitzuteilen; die Höhere Fachschule kann entsprechende Erklärungen und Nachweise fordern. Eine Neuberechnung des Förderungsbetrages während des Bewilligungszeitraumes ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn der

Gesamtbetrag des anrechenbaren Jahreseinkommens des Studenten und seiner Unterhaltspflichtigen sich während des Studienjahres um mehr als 1 200,— DM geändert hat.

4.124 Der Antragsteller hat seinem ersten Förderungsantrag eine Erklärung nach Anlage 1 in doppelter Ausfertigung beizufügen; eine dritte Ausfertigung behält der Student.

Anlage 1

4.13 Antragsbearbeitung

4.131 Prüfung des Antrages

Die Höhere Fachschule prüft unverzüglich nach Eingang des Antrags die Bedürftigkeitsvoraussetzungen gemäß 3 und fügt dem Antrag die für die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß 2 erforderlichen Unterlagen bei. Sie überreicht die vollständige Akte sofort dem Förderungsausschuß.

4.132 Entscheidung des Förderungsausschusses

Der Förderungsausschuß prüft unverzüglich die Eignungsvoraussetzungen gemäß 2 und entscheidet über den Antrag. Er erteilt dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid nach Anlage 2 oder 3 und reicht die Förderungsakte der Höheren Fachschule zurück.

Anlage 2 und 3

Der Förderungsausschuß bewilligt den Förderungsbetrag in der Regel für jeweils ein Studienjahr ohne Aufteilung in Stipendium und Darlehen mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Bewilligung ist zu widerrufen, sobald sich Tatsachen ergeben, die eine Änderung des Förderungsbetrages oder den Wegfall der Förderung gemäß Abschnitt 1.4 bedingen.

4.133 Auszahlung des Förderungsbetrages

Die Höhere Fachschule veranlaßt unverzüglich die Auszahlung des bewilligten Förderungsbetrages. Dieser wird in monatlichen Teilbeträgen möglichst im voraus in der Regel von der Kasse ausgezahlt, die die Zahlungsgeschäfte der Höheren Fachschule überwiegend erledigt. Erforderlichenfalls kann die anweisende Dienststelle eine andere Kasse bestimmen.

4.134 Die Höhere Fachschule führt die Förderungsakte

4.135 Zahlung eines monatlichen Abschlages

Kann der Förderungsausschuß über den Antrag eines Studenten, der bereits im unmittelbar vorangegangenen Studienhalbjahr gefördert worden ist, nicht innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn entscheiden, so hat die Höhere Fachschule die Zahlung eines monatlichen Abschlages (höchstens drei Monate lang) zu veranlassen, wenn sich aus dem Antrag nicht offensichtliche Bedenken ergeben.

4.14 Rückzahlung eines überzahlten Förderungsbetrages

Stellt der Geförderte fest, daß ihm ein Förderungsbetrag zu Unrecht ausgezahlt worden ist, so hat er die Höhere Fachschule unverzüglich davon zu benachrichtigen.

a) Ein zu Unrecht ergangener Bewilligungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn der Antragsteller oder seine Unterhaltspflichtigen die Unrichtigkeit des Bescheides zu vertreten haben.

Wird der Bewilligungsbescheid zurückgenommen, sind die bereits ausgezahlten Förderungsbeträge zurückzufordern oder zu verrechnen.

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn diese für den Geförderten eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn in unverhältnismäßigem Umfang Kosten entstehen würden.

Die allgemeinen Verwaltungsgrundsätze über die Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen bleiben im übrigen unberührt.

b) Die Gründe, warum der überzahlte Förderungsbetrag nicht zurückgefordert oder verrechnet wurde, sind aktenkundig zu machen.

- c) Ist eine sofortige Rückzahlung oder Verrechnung nicht möglich, so kann der überzahlte Förderungsbetrag gestundet werden. Der gestundete Betrag ist ab dem Zeitpunkt der Stundung mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.
- 4.15 Wiederholung eines Förderungsantrages
- 4.151 Ist der Antrag ganz oder teilweise wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag gestellt werden, sobald der Student nachweist, daß sich seine oder seiner Unterhaltsverpflichteten wirtschaftliche Lage verschlechtert hat.
- 4.152 Ist der Antrag wegen mangelnder Eignung abgelehnt worden, so kann ein neuer Antrag frühestens nach Ablauf eines Studienhalbjahres gestellt werden.
- 4.16 Wechsel der Höheren Fachschule
- 4.161 Ein Wechsel der Höheren Fachschule hat auf die bereits getroffene Entscheidung über den Förderungsantrag keinen Einfluß.
- 4.162 Die Förderungsakte des Studenten, der die Höhere Fachschule gewechselt hat, ist bei der vorher besuchten Höheren Fachschule anzufordern.
- 4.163 Die vorher besuchte Höhere Fachschule hat die angeforderte Förderungsakte vollständig abzugeben.
Die Zahlungsbelege über die gewährte Förderung verbleiben bei der zahlenden Kasse.
- 4.17 Die Förderungsrichtlinien sind den Studenten von der Höheren Fachschule bekanntzugeben.
- 4.2 Studiendarlehen
- 4.21 Geeigneten und bedürftigen Studenten kann bis zur Höhe des Förderungsmeßbetrages ein monatliches Darlehen gewährt werden, wenn sie nach Bestehen der staatlichen Abschlußprüfung ein Aufbaustudium an einer Höheren Fachschule durchführen, dessen Einrichtung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung zugelassen oder genehmigt ist.
- 4.22 Geeigneten und bedürftigen Studenten kann ein Darlehen zur Deckung der Studienkosten gewährt werden, wenn die Unterhaltsverpflichteten den zumutbaren Beitrag gemäß Abschnitt 3.2 dieser Richtlinien nicht zu leisten bereit sind und eine Versagung der Förderung unter Berücksichtigung aller Umstände nach Auffassung des Förderungsausschusses eine Härte bedeuten würde.
- 4.23 Geeigneten Studenten kann anstelle des Beitrages zum Studium, der den Unterhaltsverpflichteten zugemutet wird, gegen selbstschuldnerische Bürgschaft ein Darlehen bis zur Höhe des monatlichen Förderungsmeßbetrages gewährt werden. Das Darlehen vermindert sich um den Betrag, um den das gemäß Ziffer 3.23 dieser Richtlinien anzurechnende Einkommen der Unterhaltsverpflichteten den Förderungsmeßbetrag übersteigt.
- 4.24 Die Studiendarlehen werden zinslos gewährt.
- 4.25 Unkostenbeitrag
Für den Einzug der Darlehen und die damit vorher und nachher verbundenen Arbeiten zahlt der Darlehensnehmer einen Unkostenbeitrag in Höhe von 3 v. H. der gesamten zurückzuzahlenden Darlehenssumme. Er wird nach Beendigung der Förderung dem Darlehensbetrag zugeschlagen.
- 4.3 Bestimmungen über die Tilgung der Schuldsomme
- 4.31 Die Schuldsomme gemäß 1.33 ist in monatlichen Raten von 50,— DM jeweils bis zum 15. des Monats zu tilgen. Die Tilgung beginnt in der Regel im zwölften Monat nach Ablegung der staatlichen Abschlußprüfung. Vorzeitige Tilgungen sind jederzeit und in jeder Höhe möglich.
Wird der Schuldner nach der staatlichen Abschlußprüfung zur Erfüllung seiner gesetzlichen Wehrpflicht einberufen, bevor er die Schuldsomme vollständig getilgt hat, so wird die Tilgung bis zum Ablauf des zwölften Kalendermonats nach Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht gestundet, von diesem Zeitpunkt an ist die Tilgung zu beginnen oder fortzusetzen. Das gleiche gilt für Ersatzdienstleistende nach dem Gesetz über den Zivilen Ersatzdienst und für Wehrpflichtige, die anstelle des Grundwehrdienstes Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz leisten.
- 4.32 Die gesamte Schuldsomme ist zur sofortigen Zahlung fällig, wenn der Schuldner
- a) schuldhaft falsche Angaben gemacht oder für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschwiegen hat,
 - b) die Förderungsmittel ganz oder teilweise für einen anderen als den unter 1.1 genannten Zweck verwendet hat,
 - c) vom Studium ausgeschlossen ist,
 - d) das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Studienhalbjahr unterbrochen hat,
 - e) das Studium ohne wichtigen Grund abgebrochen hat,
 - f) mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als vier Wochen im Rückstand ist,
 - g) eine Änderung seiner maßgeblichen Anschrift nicht unverzüglich mitgeteilt hat.
- Die Schuldsomme ist ferner zur sofortigen Zahlung fällig, wenn über das Vermögen des Schuldners das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist.
- 4.33 Ab Fälligkeit nach 4.32 werden Zinsen in Höhe von 6 v. H. der noch nicht getilgten Schuldsomme erhoben.
- 4.34 Ist der Schuldner bei Fälligkeit der Schuldsomme verstorben, wird gegenüber den Erben der Zahlungsanspruch nicht geltend gemacht, es sei denn, daß die Zahlung aus dem hinterlassenen Vermögen möglich ist.
- 4.35 Die Aufrechnung gegen die Schuldsomme samt Nebenansprüchen ist ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- 4.36 Unverzüglich nach Abschluß der Förderung des Studenten setzt die Höhere Fachschule die Schuldsomme fest und bestimmt den Beginn der Tilgung gemäß 4.31 Absatz 1 oder die sofortige Zahlung gemäß 4.32 a) bis c). Hierüber erteilt die Höhere Fachschule dem Schuldner einen schriftlichen Bescheid nach Anlage 4; gleichzeitig übersendet sie der Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Bonn, Nassestraße 11 (im folgenden „Darlehnskasse“ genannt), eine Durchschrift dieses Bescheides mit einer Ausfertigung der rechtsverbindlichen Erklärung gemäß 4.124.
- 4.37 Die Darlehnskasse zieht die Schuldsomme ein. Sie überwacht die ordnungsgemäße Tilgung der Schuldsomme. Die Darlehnskasse bestimmt gegebenenfalls den Beginn der Tilgung gemäß 4.31 Absatz 2 oder 3 oder die sofortige Zahlung gemäß 4.32 d) oder e).
- 4.38 Der Schuldner hat der Darlehnskasse jede Änderung seiner maßgeblichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 4.39 Kosten für die Ermittlung des Aufenthaltes des Schuldners, Mahn-, Anwalts- und Gerichtskosten sind mit dem Bearbeitungsunkostenbeitrag von 3 v. H. der Darlehenssumme nicht abgegolten; sie werden von der Darlehnskasse gesondert erhoben.
- 5 Inkrafttreten
Die Ziffern 1.311, 1.312, 3.13 Abs. 3, 3.22, 3.42 in der geänderten Fassung treten am 1. Januar 1971 in Kraft. Im übrigen treten diese Richtlinien am 1. März 1971 in Kraft.
Der RdErl. d. Ministerpräsidenten — Geschäftsbereich Hochschulwesen — v. 30. 1. 1970 (SMBl. NW, 22307) wird aufgehoben.

Name des Studenten		an der		14/	
Vorname		in		Die Konto-Nr. wird dem Darlehnsnehmer mitgeteilt; sie ist bei Zahlungen und Schreiben stets anzugeben.	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Art des Ausweises	Nummer	Ausstellungsort
Hauptwohnsitz					
Postleitzahl	Ort	Straße	Hausnummer	Untermieter bei	
Bleibt frei als Raum für Adressenänderungen des Hauptwohnsitzes					
Name und Anschrift einer Person, die ggf. über neue Anschriften Auskunft geben kann					
Name	Vorname	Postleitzahl	Ort	Straße Nr.	
Falls minderjährig, *)					
			Name und Vorname des gesetzlichen Vertreters		
	Postleitzahl	Wohnort	Straße	Hausnummer	
Erklärung					
Hiermit erkläre ich,					
		Vorname		Name	
als gesetzlicher Vertreter des Studenten:					
		Vorname		Name	
daß ich					
1. die jeweils geltenden Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen als für mich rechtsverbindlich anerkenne und					
2. 40 v. H. der mir *) , dem oben genannten Studenten vom Zweiten Studienjahr an gewährten Förderung bis zum Betrage von 2 500 DM als Darlehen anerkenne.					
Die monatlichen Raten betragen 50,— DM / Zahltag ist der 15. eines jeden Monats.					
*) ggf. streichen					

An DAKA mit Liste nach Abschluß der Förderung

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin,

1. den gesamten, mir gewährten Förderungsbetrag sofort zurückzuzahlen, wenn ich schuldhaft falsche Angaben mache, für die Förderung maßgebliche Tatsachen verschweige oder die Förderungsmittel ganz oder teilweise für studienfremde Zwecke verwende,
2. Änderungen gegenüber den in meinen Förderungsanträgen gemachten Angaben unverzüglich und unaufgefordert der Höheren Fachschule mitzuteilen,
3. an die **Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. in Bonn, Nassestraße 11 (DAKA)**, auf deren Konten Nr. 32 099 Dresdner Bank, Bonn, oder Nr. 113 15 Postscheckamt Köln das Darlehen in der mir aufgegebenen Weise zurückzuzahlen und darüber hinaus einen **Bearbeitungskostenbeitrag in Höhe von 3 v. H.** der Darlehnssumme an die Darlehnskasse zu entrichten und
4. Änderungen meiner maßgeblichen Anschrift der Darlehnskasse unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist ferner bekannt, daß

1. alle das Darlehen betreffenden Mitteilungen an die Darlehnskasse zu richten sind,
2. die Aufrechnung gegenüber der Darlehnsforderung samt Nebenansprüchen ausgeschlossen ist und ein Zurückbehaltungsrecht nicht besteht,
3. das Darlehen samt Nebenansprüchen zur sofortigen Rückzahlung fällig ist, wenn ich
 - a) vom Studium ausgeschlossen bin,
 - b) das Studium ohne wichtigen Grund länger als ein Semester unterbreche,
 - c) das Studium ohne wichtigen Grund abgebrochen habe,
 - d) mit einer Tilgungsrate oder einem Teil der Rate länger als 4 Wochen im Rückstand bin (maßgebend ist der Tag des Geldeinganges bei der Darlehnskasse),
 - e) eine Änderung meiner maßgeblichen Anschrift nicht unverzüglich mitgeteilt habe (nach Studiumsende der Darlehnskasse).

Ab Fälligkeit nach Nr. 3 werden Zinsen in Höhe von 6 % der noch nicht getilgten Schuldsumme erhoben.

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten hinsichtlich des Darlehens samt Nebenansprüchen erkenne ich ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Bonn an.

Meine Darlehnsnummer, die mir die Darlehnskasse mitteilt, werde ich bei allen Zahlungen und Mitteilungen angeben.

Anlage 2

Der Förderungsausschuß den
 an der

Herrn / Frau / Fräulein

Betr.: Studienförderung

Bezug: Ihr Antrag vom

Sehr geehrte

Auf Grund der Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. März 1971 (MBl. NW. S. 1252 / SMBl. NW. 22 307) wird Ihnen für den Zeitraum

vom bis

..... eine Studienförderung von monatlich DM,
 wörtlich Deutsche Mark,

bewilligt. Der jederzeitige Widerruf dieser Bewilligung wird vorbehalten, insbesondere für den Fall, daß die erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen oder daß sich Tatsachen ergeben, die eine Änderung des Förderungsbetrages oder den Wegfall der Förderung bedingen. Veränderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben sind unverzüglich und unaufgefordert der Höheren Fachschule mitzuteilen.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Förderungsausschuß erheben.

Hochachtungsvoll
 Der Vorsitzende
 (Unterschrift)

Anlage 3

Der Förderungsausschuß den
 an der

Herrn / Frau / Fräulein

Betr.: Studienförderung

Bezug: Ihr Antrag vom

Sehr geehrte

Ihrem Antrag kann leider nicht entsprochen werden. Die Voraussetzungen nach den Richtlinien für die Förderung der Studenten an den Höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. März 1971 (MBl. NW. S. 1252 / SMBl. NW. 22 307) sind in Ihrem Falle nicht erfüllt. Die Gründe sind auf der Rückseite angegeben.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerspruch beim Förderungsausschuß erheben.

Hochachtungsvoll
 Der Vorsitzende
 (Unterschrift)

....., den

Stempel der Höheren Fachschule

Herr / Frau / Fräulein

.....

.....

.....

Betr.: Förderung Ihres Studiums aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Tilgung der Schuldsomme

Bezug: Förderungsbescheide

Sehr geehrte(r)

Sie erhielten vom zweiten Studienjahr an Förderungsbeträge
aus Landesmitteln in Höhe von DM

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus

60 % Stipendium — DM

40 % Darlehen = DM

Da Sie die staatliche Abschlußprüfung bestanden / das Nicht-
bestehen / Nichtablegen der staatlichen Abschlußprüfung nicht
zu vertreten haben, wird auf die Rückzahlung des 1 500,— DM
übersteigenden Darlehensbetrages verzichtet. — DM

Somit verbleibt ein Darlehen in Höhe von = DM

Hinzuzurechnen ist ein Bearbeitungskostenbeitrag in Höhe
von 3 % des verbleibenden Darlehens: \pm DM

Die Schuldsomme beträgt somit insgesamt: = DM

Die Schuldsomme ist ab 19..... in monatlichen Raten von 50 Deut-
sche Mark zu tilgen.

Die Tilgungsbeträge sind an die Darlehnskasse der Studentenwerke des Landes Nord-
rhein-Westfalen e. V., 53 Bonn, Nassestraße 11 (kurz: DAKA), auf deren Konten bei der
Dresdner Bank, Bonn, Nr. 32 099, oder beim Postscheckamt Köln Nr. 113 15, jeweils zum
15. eines Monats, möglichst durch Dauerauftrag, zu überweisen.

Sie werden bei der DAKA unter der Nr. 14/..... geführt. Geben Sie bitte
diese Nummer auf dem Überweisungsbeleg als „Verwendungszweck“ an.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

2313

Städtebauförderung**Zweckgebundene Landeszuweisungen zur Förderung der Errichtung von Parkhäusern, Tiefgaragen und Parkplätzen als kommunale Gemeinschaftseinrichtungen**RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1971 —
III C 3 — 33.35.30 — 20751/71

Nach den Richtlinien „Förderung der Durchführung städtebaulicher Maßnahmen“, mein RdErl. v. 23. 3. 1971 (SMBL. NW. 2313), fördert das Land die Errichtung kommunaler Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze mit Zuschüssen oder Schuldendiensthilfen. Bei Anwendung dieser Richtlinien ist folgendes zu beachten:

- 1 Parkeinrichtungen, die der Erfüllung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen nach § 64 BauO NW dienen, sind von einer Förderung grundsätzlich ausgenommen, da sie nicht in Durchführung einer kommunalen Aufgabe errichtet werden, sondern ausschließlich der Erfüllung einer sich aus den allgemeinen baurechtlichen Bestimmungen ergebenden Verpflichtung dienen (Nr. 4.4 d. Richtl.). Beträge, die die Verpflichtung Dritter zur Schaffung von Stellplätzen bei öffentlichen Parkeinrichtungen ablösen sollen, müssen im Finanzierungsplan als zusätzliche Finanzierungsmittel angesetzt und vorweg in voller Höhe von den förderungsfähigen Gesamtkosten abgezogen werden; sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Herstellungskosten einschließlich den Grundstückskosten des Stellplatzes stehen (§ 64 Abs. 7 BauO NW). Eine Anrechnung dieser Beträge auf Eigen- und Fremdmittel ist nicht zulässig.
- 2 Eine Förderung von Dauerstellplätzen kommt nicht in Betracht, wenn diese
 - 2.1 den Parkbedürfnissen des Eigentümers oder Trägers der Parkeinrichtung dienen;
 - 2.2 auf vertraglichen Abmachungen beruhen, die vor Erstellung der Parkeinrichtung getroffen worden sind und die nach deren Erstellung durch ein dingliches Nutzungsrecht gesichert werden.
- 3 Die Gemeinde muß sich schriftlich verpflichten,
 - 3.1 Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze mindestens 10 Jahre ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend für den öffentlichen Verkehr zu nutzen (Nr. 7.81 d. Richtl.). Die Bewilligungsbehörde kann eine darüber hinausgehende Mindestnutzungsdauer festsetzen, wenn das nach den besonderen Umständen des Einzelfalles gerechtfertigt erscheint;
 - 3.2 bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Zweckes einen nach Lage des Falles angemessenen Teil der Landesmittel zurückzuzahlen. Bei der Festsetzung der Höhe der zurückzuzahlenden Mittel ist die tatsächliche sowie die festgelegte Nutzungsdauer zu berücksichtigen (Nr. 7.82 d. Richtl.).
- 4 Eine Parkeinrichtung, die nicht von einer Gemeinde, sondern von einem anderen Träger unter finanzieller Beteiligung der Gemeinde errichtet wird, kann als öffentliche Einrichtung i. S. des § 18 Abs. 1 GO unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:
 - 4.1 Die Gemeinde muß auf die Benutzung, insbesondere auf die Parkdauer und die Gebührengestaltung Einfluß nehmen können.
 - 4.2 Die Stellplätze müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Das ist auch dann noch der Fall, wenn — mit Ausnahme der in Nr. 2 geregelten Tatbestände — höchstens die Hälfte der zur Verfügung stehenden Stellplätze als Dauerstellplätze genutzt werden sollen.
 - 4.3 Dem Landesrechnungshof und der Bewilligungsbehörde ist ein Prüfungsrecht aller mit der Erstellung der Parkeinrichtung zusammenhängenden Unterlagen und Rechnungsbelege einzuräumen.

4.4 Die bei der Bewilligung der Landesmittel nach den Nrn. 3.1, 3.2 und 4.3 erforderlichen Auflagen sind durch vertragliche Abmachungen zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer oder Träger der Parkeinrichtung zu sichern. Zugleich ist der Gemeinde zu empfehlen, die von ihr nach den Nrn. 3.1 und 3.2 zu treffenden vertraglichen Abmachungen in ihrem eigenen Interesse dinglich zu sichern.

5 Abweichend von Nr. 12 d. Richtl. und des § 23 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1971 (FAG 1971) können zweckgebundene Landeszuweisungen für die Förderung von Parkeinrichtungen nur an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden.

6 Mit diesem RdErl. treten meine RdErl. v.
8. 3. 1967 (n. v.) — III C 3 — 1.46 — 49/67 —
21. 9. 1967 (n. v.) — III C 3 — 1.4 — 567/67 —
16. 10. 1967 (n. v.) — III C 3 — 1.46 — 693/67 —
7. 11. 1969 (n. v.) — III C 3 — 33.36.10 — 10832 I/69 —
außer Kraft.

— MBL. NW. 1971 S. 1261.

II.**Justizminister****Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht in Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 OVGRat-Stelle

beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts in Münster ein.

— MBL. NW. 1971 S. 1261.

Personalveränderungen**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. H. Jocks zum Ministerialrat
Regierungsdirektor Dr. W. Keilen zum Ministerialrat
Regierungsdirektor Dr. H. A. Ritter zum Ministerialrat
Oberregierungsrat Dipl.-Ing. A. Schmitt zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. J. Vogt zum Regierungsdirektor
Regierungsrat H. Anna zum Oberregierungsrat
Regierungsassessor H. O. Pohkamp zum Regierungsrat

Oberamtsrat F. Dahms zum Regierungsrat
Oberamtsrat W. Esser zum Regierungsrat
Oberamtsrat R. Werner zum Regierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen**Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit**

Es sind ernannt worden:

Sozialgerichtsrat R. Schmidt,
Sozialgericht Düsseldorf,
zum Landessozialgerichtsrat
bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrätin (Richterin kraft Auftrags) R. A d a m
zur Sozialgerichtsrätin
bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen,
Gerichtsassessor F. B i s c h o f f,
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des
Landes NW,
zum Sozialgerichtsrat
bei dem Sozialgericht Dortmund
Gerichtsassessor D. B o e w e r
zum Arbeitsgerichtsrat
bei dem Arbeitsgericht Düsseldorf
Gerichtsassessor Dr. H. E s s e r
zum Arbeitsgerichtsrat
bei dem Arbeitsgericht Köln
Gerichtsassessor Dr. W. K l e m p t
zum Arbeitsgerichtsrat
bei dem Arbeitsgericht Bonn
Gerichtsassessor Dr. H. G. R u m m e l
zum Arbeitsgerichtsrat
bei dem Arbeitsgericht Wesel

Es sind versetzt worden:

Sozialgerichtsrätin H. H o f f s c h l a g
vom Sozialgericht Dortmund
an das Sozialgericht Münster
Sozialgerichtsrat H. O. W i n d e l e n,
Sozialgericht Berlin,
an das Sozialgericht Dortmund

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Sozialgerichtsrat G. T u s c h y,
Sozialgericht Aachen

Es ist verstorben:

Landessozialgerichtsrat Dr. H. J. B e c k e r,
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Versorgungsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat E. W i r s e l,
Versorgungsamt Duisburg,
zum Regierungsdirektor
die Oberregierungsmedizinalräte
Dr. U. K u n t z, Versorgungsärztl. Untersuchungsstelle
Köln
Dr. A. L i n n e b o r n, Versorgungsamt Münster
Dr. L. S t o r b e c k, Versorgungsamt Soest
Dr. W. J ä c k e l, Versorgungsamt Gelsenkirchen
Dr. G. S t ö h r, Versorgungsamt Dortmund
Dr. K. H. W i l c k e, Versorgungsamt Dortmund
Dr. U. H. K r e u d e r, Versorgungskuranstalt Aachen
Dr. E. M e r t e n, Versorgungsamt Essen
Dr. O. N a c k e, Institut f. Dokumentation u. Information
über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen in
Bielefeld

Dr. W. S t e i n m e y e r, Versorgungsamt Düsseldorf
Dr. H. S t ü t z n e r, Versorgungsamt Düsseldorf
Dr. R. V o l l m e r s, Versorgungsamt Soest
zu Regierungsmedizinaldirektoren
Regierungsmedizinalrätin z. A. Dr. E. R a u,
Orthopädische Versorgungsstelle Düsseldorf,
zur Regierungsmedizinalrätin
Regierungsrat H. J. W o l f f,
Versorgungsamt Köln,
zum Oberregierungsrat
Oberregierungsrat L. H e h n,
Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen,
zum Regierungsdirektor
Regierungsassessor G. I. F e l s,
Versorgungsamt Bielefeld,
zum Regierungsrat
beim Landesversorgungsamt NW

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ltd. Regierungsmedizinaldirektor Dr. H. H. H e u b a c h,
Versorgungsamt Köln
Oberregierungsrat H. c u P o e l,
Versorgungsamt Bielefeld
Regierungsdirektor Dr. A. L i n d n e r,
Versorgungsamt Dortmund
Oberregierungsrat Dr. K. H. F e n g e,
Versorgungsamt Wuppertal

Gesundheitsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Oberregierungs- u. -medizinalrat Dr. G. K o b l e n z,
Bezirksregierung Detmold,
zum Regierungsmedizinaldirektor
Oberregierungsmedizinalrat Dr. G. M a a ß,
Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt
Münster,
zum Regierungsmedizinaldirektor
Regierungs- und Pharmazierat B. M e y s e n,
Bezirksregierung Düsseldorf,
zum Oberregierungs- und -pharmazierat
Oberregierungschemierat Dr. E. W e g n e r,
Chem. Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen,
zum Regierungschemiedirektor

Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Es ist ernannt worden:

Regierungsdirektor Dr. H. T a c k
zum Ltd. Regierungsdirektor

Landtag Nordrhein-Westfalen
— 7. Wahlperiode —
Verhandlungspunkte und Beschlüsse

20. Plenarsitzung

am 15. Juni 1971

— Mitteilung

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Lärmbekämpfung vom 28. April 1971 (GV. NW. S. 142)

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 des Ordnungsbehördengesetzes vom 28. Oktober 1969 zur Kenntnis genommen.

1. Fragestunde

— Drucksache 7/822 —

Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet:

- 22 — Kultusminister
- 23 — Justizminister
- 24 — Kultusminister
- 25 — Justizminister
- 26 — Kultusminister
- 27 — Minister für Wissenschaft und Forschung

Die Mündlichen Anfragen 28 und 29 konnten infolge zeitlichen Ablaufs der Fragestunde nicht beantwortet werden. Sie werden in der Landtagssitzung am 29. Juni 1971 zur Behandlung kommen.

2. Neuwahl eines Mitglieds des Ständigen Beirates beim Bundesausgleichsamt

Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP
— Drucksache 7/815 —

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

3. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/634 —

Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung
— Drucksache 7/778 —

Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache 7/778 — einstimmig verabschiedet.

2. Lesung**4. Entwurf eines Gesetzes zu dem Ersten Staatsvertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze (1. Grenzänderungsvertrag Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/739 —

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.

1. Lesung**5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/754 —

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.

1. Lesung**6. Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen**

(Achstes Besoldungsänderungsgesetz
— 8. LBesÄndG —)

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/780

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung — federführend — und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.

1. Lesung**7. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgebührengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung
— Drucksache 7/809 —

Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kulturausschuß überwiesen.

1. Lesung**8. Novellierung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der Fassung vom 4. Oktober 1967 (GV. NW. S. 168)**

Antrag der Abgeordneten Völker, Kühlthau, Versteegen, Jaeger, Droste und Evertz (CDU)

— Drucksache 7/785 —

Der Antrag wurde einstimmig an den Ausschuß für Innere Verwaltung — federführend — und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.

9. Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf
 Staatsvertrag der Landesregierung
 — Drucksache 7/620 —
 Bericht des Hauptausschusses
 — Drucksache 7/792 —
Einziges Lesung (Fortsetzung)
10. Staatsvertrag über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost
 Staatsvertrag der Landesregierung
 — Drucksache 7/722 —
Einziges Lesung
11. Verfassungsbeschwerden
 a) des Professors Dr. med. Herbert Brettschneider, Mülheim, und weiterer 14 Professoren an der Ruhr-Universität Bochum gegen § 35 Abs. 2, § 36, § 55 des Nordrhein-Westfälischen Hochschulgesetzes vom 7. April 1970 — GV. NW. S. 254 —
 — 1 BvR 120/71 —
 und
 b) des Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Hans-Heinrich Thuncke, Düsseldorf, u. a. gegen das Siebente Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 1970 — GV. NW. S. 442 —, soweit dieses Gesetz eine Angleichung der Bezüge der Beschwerdeführer an die Bezüge entsprechender Richter am Obergericht erst ab 1. Juli 1970 anordnet
 — 2 BvR 291/71 —
 Bericht des Justizausschusses
 — Drucksache 7/802 —
12. Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben einschließlich der Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1970 (1. Oktober 1970 bis 19. Januar 1971)
 Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses
 — Drucksache 7/797 —
21. Plenarsitzung
 am 16. Juni 1971
13. Verbesserung der beruflichen Bildung
 Antrag der Fraktion der SPD und FDP
 — Drucksache 7/767 —
in Verbindung damit:
 Reform der Berufsbildung
 Antrag der Fraktion der CDU
 — Drucksache 7/823 —
14. Beschlüsse zu Petitionen
 — Übersichten 9 und 10 —

Dem Abkommen wurde entsprechend dem Ausschlußantrag — Drucksache 7/792 — einmütig zugestimmt.

Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.

Der Ausschlußantrag — Drucksache 7/802 — wurde einstimmig angenommen.

Der Ausschlußantrag — Drucksache 7/797 — wurde einstimmig angenommen.

— MBI. NW. 1971 S. 1263.

Die Anträge wurden einstimmig an den Kulturausschuß unter Hinzuziehung von je 5 Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung und des Wirtschaftsausschusses überwiesen.

Gemäß § 99 Abs. 6 der Geschäftsordnung durch Kenntnisnahme bestätigt.

— MBI. NW. 1971 S. 1264.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.